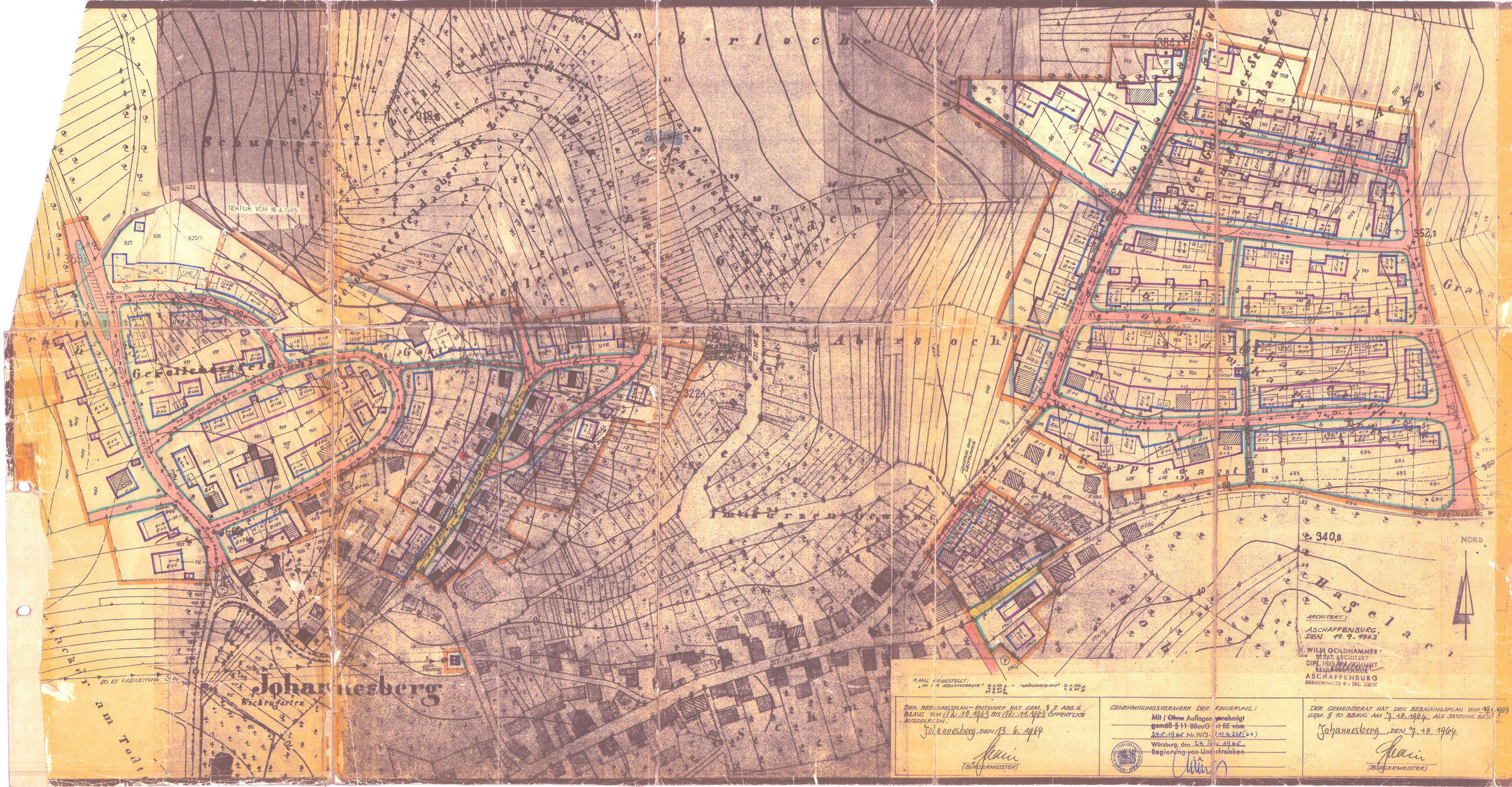

4 MAL AUFGESTELLT:
„AN DER GELLHAUSERSTR." 21.9.65 – 21.10.65
„GERÖLLCHETSFELD" 21.9.65 – 21.10.65

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF HAT GEM. § 2 ABS. 6 BAUG VOM 17.9.65 BIS 20.10.1965 BIS 20.11.1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Johannesberg, den 23. 6. 1964

(BÜRGERMEISTER)

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG:

Mit / ~~Ohne~~ Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 14.10.1965 Nr. IV/3-(41 a 336/64)

Würzburg, den 24.5.1966

Regierung von Unterfranken

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 16.4.1965 GEM. § 10 BBAUG AM 7.10.1964 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Johannesberg, den 7.10.1964

(BÜRGERMEISTER)

ARCHITEKT:
ASCHAFFENBURG, DEN 19.7.1963
WILH. GOLDHAMMER
BEAMT. ARCHITEKT
DIPL.-ING. [illegible]
ASCHAFFENBURG
ERLENMAISER P. HEL. 3212

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN

FESTSETZENDE BAULINIEN

STRASSEN- U. GRÜNFLÄCHEN-BEGRENZUNGSLINIE

~~BAUWINKEL BAULINIE~~

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

VORDERE BAUGRENZE

SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE

GEPL. / VORH. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

GRENZE WASSERSCHUTZZONE

G FLÄCHEN FÜR GARAGEN

U+E ZULÄSSIG UNTERGESCHOSS UND ERDGESCHOSS MIT SATTELDACH 28°-32°, TRAUFHÖHE BERGSEITIG 3,50 m, TALSEITIG 6,00 m.

E+DG ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS MIT SATTELDACH ÜBER 50°, TRAUFHÖHE 3,50 m

E+1 ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH 28°-32°, TRAUFHÖHE 6,30 m

E+1 VORHAND. GEBÄUDE MIT ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS SOLLEN AUF E+1 AUFGESTOCKT WERDEN. SATTELDACH 28°-32°, TRAUFHÖHE 6,70 m TALSEITIG.

FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE

+7+ BREITE DER STRASSEN-, WEGE- UND VORGARTENFLÄCHE

SCHUTZFLÄCHE, DIE AUS SICHERHEITSGRÜNDEN VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN IST.

E ZULÄSSIG ERDGESCH. U. TEILW. UNTERGESCH. MIT FL.NEIGUNG 28°-32°, TRAUFHÖHE HÖCHSTENS 5,70 m TALSEITIG.

B) FÜR DIE HINWEISE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN — TEILWEISE AUFGELÖST

7/3 FLURSTÜCKSNUMMERN — HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG

VORHAND. WOHNGEBÄUDE — VORHAND. NEBENGEBÄUDE

WEITERE FESTSETZUNGEN

1) DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE, LÄDEN FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES UND GASTSTÄTTEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN NICHTSTÖRENDE GEWERBE- U. HANDWERKSBETRIEBE ZugELASSEN WERDEN, WENN DIE NACH ARTEN ART, LAGE, UMFANG ODER ZWECKBESTIMMUNG DER EIGENART DES BAUGEBIETES NICHT WIDERSPRECHEN.

2) FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.

3) STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG.

4) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. STE EÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZugELASSEN WERDEN, WENN DIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GELEGENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.

5) MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BEI OFFENER BAUWEISE 500 qm

6) ABSTANDSBEREICHE IN DER OFFENEN BAUWEISE: MINDESTGRENZABSTAND BEI U+E – 3,5 m, E+DG – 3,5 m, E+1 – 4,0 m MINDESTBEBAUDEABSTAND BEI U+E – 7,0 m, E+DG – 7,0 m, E+1 – 8,0 m DIESE ABSTANDSBESTIMMUNG SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DIE WÄHME VON TRITT GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN JEDEM GESCHOSS NOTWENDIGE FENSTER FÜR NUR EINEN AUFENTHALTSRAUM „IM DACHGESCHOSS FÜR HÖCHSTENS 2 AUFENTHALTSRÄUME HABEN. EINE ANDERE REGELUNG DES GEBÄUDEABSTANDES IST MIT ZUSTIMMUNG BEIDER NACHBARN ZULÄSSIG, WENN DER MINDESTGEBÄUDEABSTAND NICHT UNTERSCHRITTEN WIRD.

7) (A) BEI DIESEM GEBÄUDE (PLNR. 163) IST EINE AUFSTOCKUNG NUR BEI GLEICHZEITIGER GEBÄUDEVERLÄNGERUNG MÖGLICH.
(B) BEI DIESEM GEBÄUDE (PLNR. 176) IST EINE AUFSTOCKUNG NUR BEI GLEICHZEITIGER GEBÄUDEVERLÄNGERUNG MÖGLICH.

8) EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN AN DER STRASSE HÖCHSTENS 1,20 m HOCH SEIN UND SOLLEN EINHEITLICH IM STRASSENZUG AUSSEHEN.

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE JOHANNESBERG LDKR. ASCHAFFENBURG FÜR DAS GEBIET „AN DER GELLHAUSERSTR." UND „GERÖLLCHETSFELD"

M 1:1000

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN ISTE GEM. § 12 BBAUG VOM 17.9.65 BIS DEN 7.10.65 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG IST AM 15.9.1965 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT ISTE DER PLAN GEM. § 12 BBAUG AM 15.9.1965 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Johannesberg, den 27.7.1965

(BÜRGERMEISTER)